

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband führt den Namen linksjugend ['solid] Dresden.
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Stadtverband Dresden. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Die linksjugend ['solid] Dresden erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen der linksjugend ['solid] an.
- (4) Der Sitz ist in Dresden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die linksjugend ['solid] Dresden ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, emanzipatorischer, feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil linker Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner_innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes. Als parteinaher Jugendverband ist die linksjugend ['solid] Dresden die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Stadtverband Dresden und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Stadtverbandes der linksjugend ['solid] Dresden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung der linksjugend ['solid] Dresden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Stadtverband Dresden unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.
 - a. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
 - b. Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Stadtverbandes mitzuwirken,
 - b. sich über alle Angelegenheiten des Stadtverbandes zu informieren und informiert zu werden,
 - c. Anträge an Stadtjugendtreffen (SJTr) und Stadtjugendplenum (SJP) zu stellen,
 - d. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. die Satzung einzuhalten,
 - b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Stadtverbandes zu respektieren,
 - c. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) Sympathisant_innen genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, ausgenommen ist dies für Satzungs- und Finanzangelegenheiten.
- (5) Sympathisant_in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, kein Mitglied einer konkurrierenden Partei von DIE LINKE. ist, seinen Lebensmittelpunkt in Sachsen oder im Ausland hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

§ 6 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten.
- (3) Frauen* haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauen*plena durchzuführen.
- (4) Die Mehrheit der Frauen* eines Frauen*plenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauen*veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 7 Gliederungen

- (1) Innerhalb des Stadtverbandes der linksjugend [solid] Dresden können sich Basisgruppen (BG) gründen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden.
- (2) Die Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes und haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen. Aus dem offiziellen Namen der Basisgruppen muss die räumliche Zuordnung hervorgehen.
- (3) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss des Stadtjugendplenums mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.
- (4) Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung müssen sie als Untergliederungen des Stadtjugendverbands ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.
- (5) Basisgruppen halten mindestens einmal jährlich ein Basisgruppen-Plenum (BGP) ab, um der Informations- und Rechenschaftspflicht gegenüber der linksjugend [solid] Dresden nachzukommen.
- (6) Basisgruppen treffen sich regelmäßig. Treffzeit und -ort müssen allen Mitgliedern und Sympathisant_innen der linksjugend [solid] Dresden zugänglich sein.
- (7) Basisgruppen tagen öffentlich.
- (8) Basisgruppen streben nach einer eindeutigen Aufteilung des Stadtgebietes.

§ 8 Stadtjugendplenum (SJP)

- (1) Das Stadtjugendplenum ist das höchste Gremium des Stadtverbandes der linksjugend [solid] Dresden. Das Stadtjugendplenum gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Das Stadtjugendplenum ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:
 - a. das Programm des Stadtverbandes,
 - b. die Satzung sowie etwaiger Finanz- und Schiedsordnungen,
 - c. die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Stadtverbandes,

- d. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Koordinierungskreises und der_des Schatzmeister_in
 - e. die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der Partei DIE LINKE. Stadtverband Dresden,
 - f. die Wahl der Mitglieder im erweiterten Stadtvorstand der Partei DIE LINKE. Stadtverband Dresden
 - g. die Entsendung von Mitgliedern in den Koordinierungsrat des Landesverbandes der linksjugend ['solid] Sachsen,
 - h. das Votum für die_den jugendpolitische_n Sprecher_n im Stadtvorstand der Partei DIE LINKE. Stadtverband Dresden,
 - i. die Auflösung von Basisgruppen
- (3) Das Stadtjugendplenum nimmt den Finanzbericht der/des Schatzmeister/in entgegen.
- (4) Beschlüsse müssen mit einfache Mehrheit gefasst werden. Ausnahme bilden Änderungen der Satzung, welche mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden müssen.
- (5) Wahlen der linksjugend ['solid] Dresden sind prinzipiell geheim durchzuführen.
- (6) Ein außerordentliches Stadtjugendplenum ist einzuberufen, wenn dies
- a. die Mehrheit der Mitglieder des Koordinierungskreises
 - b. mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder fordern.
- (7) Das Stadtjugendplenum ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (8) Die Einladung der aktiven und passiven Mitglieder der linksjugend ['solid] Dresden zum Stadtjugendplenum hat über die Informationsmedien des Stadtverbandes der linksjugend ['solid] Dresden zu erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden.

§ 9 Stadtjugendtreffen (SJTr)

- (1) Das Stadtjugendtreffen ist das regelmäßige Treffen der linksjugend ['solid] Dresden.
- (2) Das Stadtjugendtreffen bespricht, diskutiert, plant und beschließt das Agieren der linksjugend ['solid] Dresden zwischen den SJP.
- (3) Das Stadtjugendtreffen ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder der linksjugend ['solid] Dresden anwesend sind.
- (4) Das Stadtjugendtreffen wird durch eine Tagungsleitung geführt, welche vorher mehrheitlich bestimmt wird.
- (5) Es bedarf keiner gesonderten Einladung zum Stadtjugendtreffen.
- (6) Die Beschlüsse, Abkommen, Planungen und Regelungen des Stadtjugendtreffens sind protokollarisch festzuhalten und über den E-Mailverteiler des Stadtverbandes der linksjugend ['solid] Dresden innerhalb von 7 Tagen zu verschicken.

§ 10 Koordinierungskreis (KoKreis)

- (1) Der KoKreis koordiniert die politische Arbeit der linksjugend ['solid] Dresden und ist dem Wohl und der Fortentwicklung der gesamten linksjugend ['solid] Dresden verpflichtet.
- (2) Der KoKreis ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtjugendtreffen und der Stadtjugendplena, vertritt den Stadtverband nach außen, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, hält den Kontakt zur Partei DIE LINKE. Dresden und zur Hochschulgruppe DIE LINKE.SDS Dresden und koordiniert die Arbeit der Basisgruppen. Die weitere Aufgabenverteilung regelt der KoKreis unter sich.

- (3) Der KoKreis besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des KoKreises müssen weiblich* sein. Die Anzahl an Mitgliedern des KoKreises wird durch das SJP mit absoluter Mehrheit festgelegt.
- (4) Sind 50% der gewählten Mitglieder zurückgetreten, ist ein neuer Kokreis zu wählen.
- (5) Dem KoKreis gehört die_der Schatzmeister_in an. Diese_r wird gesondert durch das SJP gewählt.
- (6) Der KoKreis wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl gewählt.
- (7) Die Mitglieder des KoKreises werden vom SJP im ersten Wahlgang mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen gewählt. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.
- (8) Der KoKreis kann vom SJP von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder der linksjugend [solid] Dresden abgewählt werden.
- (9) Der KoKreise ist gegenüber dem SJTr/SJP rechenschaftspflichtig. Er protokolliert seine Sitzungen.
- (10) Der KoKreis besitzt bei der Umsetzung von Beschlüssen Handlungsfreiheit. Diese Handlungsfreiheit darf nicht politisch begründet sein.
- (11) Der KoKreis hält mindestens einmal im Monat ein KoKreis-Treffen ab. Dieses ist verbandsöffentlich. Treffzeit und -ort sind allen Mitgliedern und Sympathisant_innen zugänglich zu machen. Mit beratender Stimme nehmen Pressesprecher_in und JuPo teil.
- (12) Der KoKreis nutzt geeignete Mittel um die SJTr vorzubereiten und die jeweilige TO zu erstellen.
- (13) Der KoKreis verwaltet den E-Mailverteiler des Stadtverbandes oder delegiert diese Aufgabe.
- (14) Der KoKreis kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.
- (15) Der KoKreis kann eine_n Pressesprecher_in wählen. Diese_r ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Stadtverbandes der linksjugend [solid] Dresden.

§11 Jugendpolitische_r Sprecher_in (JuPo)

- (1) Die linksjugend [solid] Dresden gibt für das Amt der_des jugendpolitischen Sprecher_in im Stadtvorstand der Partei DIE LINKE. Dresden ein Votum, welches auf dem SJP gegeben wird.
- (2) Die_der JuPo stellt das Bindeglied zwischen linksjugend [solid] Dresden und der Partei DIE LINKE. Stadtverband Dresden dar. Die_Der JuPo hat die Pflicht inhaltliche Positionen und Interessen der linksjugend [solid] Dresden im Stadtvorstand der Partei DIE LINKE. zu vertreten.
- (3) Sie_er hat die Aufgabe im Stadtverband um Unterstützung für die ständige politische Arbeit und für außerordentliche Projekte der linksjugend [solid] Dresden zu werben.
- (4) Die_der JuPo hat die Pflicht die linksjugend [solid] Dresden über die Arbeit des Stadtverbandes der Partei DIE LINKE. Dresden zu informieren.
- (5) Die_Der JuPo nimmt beratender Stimme an den Treffen des Koordinierungskreises statt
- (6) Die_Der JuPo steht in einem engen Kontakt und Austausch zum Kokreis.

§12 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen (AG) sind auf begrenzte Zeit angelegte Zusammenschlüsse, die eingerichtet werden, wenn das Stadtjugendtreffen oder -plenum die Notwendigkeit sieht, um aktions- oder projektbezogenen Ausarbeitungen zu erledigen und/oder Projekte zu realisieren.
- (2) Arbeitsgruppen werden mit Beschluss per einfacher Mehrheit auf dem Stadtjugendtreffen gegründet. Sie gelten als aufgelöst, wenn das Projekt beendet ist oder das Stadtjugendtreffen oder Stadtjugendplenum sie mit absoluter Mehrheit auflöst.
- (3) Die Arbeitsgruppe bestimmt mindestens eine Person, welche gegenüber dem Kokreis und Stadtjugendtreffen rechenschaftspflichtig ist. Sie können eine stellvertretende Person benennen.
- (4) Arbeitsgruppen entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

§ 13 Studierendenverband

- (1) Der Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (forlaufend DIE LINKE.SDS oder Studierendenverband genannt) ist ein Bundesarbeitskreis des bundesweiten Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation.
- (2) Näheres regeln die Satzungen des bundesweiten Jugendverbandes und des Studierendenverbandes.
- (3) Alle studierenden Mitglieder des Stadtverbandes der linksjugend ['solid] Dresden sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbandes. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung von DIE LINKE.SDS beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.
- (4) Der Studierendenverband benennt gegenüber dem Koordinierungskreis selbstständig eine Kontaktperson. Diese ist gegenüber dem Stadtjugendplenum/SJTr auf erbeten rechenschaftspflichtig.

§ 14 Schatzmeister_in

- (1) Das SJP wählt eine_n Schatzmeister_in. Diese Position wird für die Dauer von einem Jahr, bis zur Neuwahl, gewählt.
- (2) Die_der Schatzmeister_in ist verpflichtet dem SJP sowie auf Verlangen dem SJTr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, in welchem die Einnahmen und Ausgaben des Stadtverbandes der linksjugend ['solid] Dresden sowie die aktuelle Finanzsituation aufgelistet sind.
- (3) Die_der Schatzmeister_in beantragt bei der Partei DIE LINKE. Dresden die Finanzmittel für das kommende Geschäftsjahr.
- (4) Die_der Schatzmeister_in hat ein unbegrenzt verfügbares ablehnendes Veto bei Beschlüssen des SJTr/SJP, welche Finanzen benötigen. Das Veto ist berechtigt, wenn die anfallenden Kosten bei der Partei DIE LINKE. Dresden nicht abzurechnen sind oder die Ausgaben die Ziele der Jugendorganisation linksjugend ['solid] und/oder der Partei DIE LINKE gefährden. Dieses Veto kann durch 2/3 der anwesenden Mitglieder der linksjugend ['solid] Dresden aufgehoben werden. Einspruch gegen dieses Veto kann bei der zuständigen Schiedskommission eingereicht werden.

§ 15 Auflösung, Verschmelzung

Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Stadtverbandes der linksjugend [solid] Dresden bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf dem SJP. Sollte das SJP, das den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Das SJP entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Stadtverbandes nach einer Auflösung.